

**Land Baden-Württemberg**  
**Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft**

**Öffentliche Bekanntmachung**

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Baden-Württemberg zum Antrag der EnBW Kernkraft GmbH  
auf Erteilung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung  
(SAG) für das Kernkraftwerk Philippsburg 2 (KKP 2)  
nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG)

Gemäß § 74 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) und gemäß § 20 Absatz 2 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 20 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), sind im vorliegenden Verfahren UVPG und AtVfV in der vor dem 16. Mai 2017 geltenden Fassung maßgeblich.

Hiernach wird gemäß § 4 Absatz 1 AtVfV bekannt gemacht:

Die EnBW Kernkraft GmbH mit Sitz in 74847 Obrigheim, Kraftwerkstraße 1, hat mit Schreiben vom 18. Juli 2016, aktualisiert bzw. geändert mit Schreiben vom 15. Mai 2017 die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Absatz 3 des Atomgesetzes (AtG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808), zur Stilllegung und zum Abbau des Kernkraftwerks Philippsburg Block 2 (KKP 2), Rheinschanzinsel in 76661 Philippsburg, beantragt. Gegenstand des Antrags sind die Stilllegung und der Restbetrieb des Kernkraftwerks KKP 2, veränderte Werte für die Ableitung radioaktiver Stoffe mit der Fortluft, der Abbau von Anlagenteilen, Änderungen der Anlage KKP 2, Regelungen für die Herausgabe von Anlagenteilen, Gebäuden und Flächen, die Erstreckung auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen sowie die Entlassung des Kühlturms aus der atomrechtlichen Überwachung.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. Nr. 11.1 der Anlage 1 UVPG i. V. m. der AtVfV ist als unselbständiger Bestandteil des Genehmigungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen bedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Eine mögliche Entscheidung zum Abschluss des Verfahrens ist die Erteilung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung nach § 7 Absatz 3 AtG. Beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM), Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart werden weitere Informationen über das Vorhaben erhältlich sein, und dem UM können Fragen gestellt werden.

Gemäß § 6 Absatz 1 und Absatz 2 AtVfV werden

- der Genehmigungsantrag vom 18. Juli 2016 und die Aktualisierung bzw. Änderung dieses Antrags vom 15. Mai 2017,
- der Sicherheitsbericht über die Stilllegung und den Abbau von Anlagenteilen des Kernkraftwerks Philippsburg Block 2 (KKP 2) in der Fassung von Januar 2018,
- die Kurzbeschreibung in der Fassung von Januar 2018
- sowie ergänzend eine Zusammenfassung der Erläuterungsberichte,
- die Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) in der Fassung von Januar 2018, beinhaltend,
  - Natura 2000 – Vorprüfung (Formblatt Natura 2000-Vorprüfung in Baden-Württemberg nebst Beilagen) vom 17. Oktober 2017,
  - Artenschutzfachliche Betrachtung nach § 44 Absatz 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BNatSchG (Textteil und Formulare) vom September 2017
- sowie ergänzend zum Abbruch der Kühltürme am Standort Philippsburg
  - Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 6716-341 „Rheinniederung von Philippsburg bis Mannheim“ vom März 2018,
  - Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 6716-301 „Rheinniederung Germersheim-Speyer“ vom März 2018,
  - Natura 2000-Vorprüfung für das Vogelschutzgebiet 6716-402 „Berghausener und Lingenfelder Altrhein mit Insel Flotzgrün“ vom März 2018,
  - Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach §§ 44 und 45 BNatSchG vom März 2018

ausgelegt.

Die zuvor genannten Unterlagen werden in der Zeit von Montag, den 9. April 2018 bis einschließlich Freitag, den 8. Juni 2018

a) beim Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg, Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, als der zuständigen Genehmigungsbehörde und Behörde im Sinne von § 5 Absatz 4 AtVfV

von Montag bis Donnerstag  
und am Freitag

von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

b) beim Bürgermeisteramt der Stadt Philippsburg, Stadtverwaltung Philippsburg, Rote-Tor-Str. 6-10, 76661 Philippsburg,

jeweils am

Montag

von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr  
von 15:30 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag bis Freitag

von 07:30 Uhr bis 12:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Darüber hinaus sind die vorgenannten Unterlagen im Internet verfügbar unter:

<http://um.baden-wuerttemberg.de/de/umwelt-natur/kernenergie-und-radioaktivitaet/kerntechnische-anlagen/kkw-in-baden-wuerttemberg/philippsburg/stilllegung-und-abbau/>

Die Antragstellerin hat weitere Unterlagen nach § 3 AtVfV vorgelegt, insbesondere die Erläuterungsberichte zu dem Vorhaben. Eine Zusammenfassung der Erläuterungsberichte steht zusammen mit den Auslegungsunterlagen zur Verfügung.

Auf das Recht zur Akteneinsicht nach § 6 Absatz 4 AtVfV und den Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 6 Absatz 2 AtVfV i.V.m. Teil 3 des Umweltverwaltungsgesetzes vom 25. November 2014 (GBl. S. 592), zuletzt

geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612). Insbesondere können die Erläuterungsberichte in Abschrift übermittelt werden.

Einwendungen gegen dieses Vorhaben können gemäß § 7 Absatz 1 AtVfV innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den vorgenannten Stellen unter Angabe der vollständigen Anschrift erhoben werden. Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form (E-Mail) ist nicht zugelassen. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Ausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben wird gemäß § 8 AtVfV ein Erörterungstermin mit der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, stattfinden. Zeit und Ort des Erörterungstermins werden in der gleichen Weise wie das Vorhaben bekannt gemacht.

In dem Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Gemäß § 15 Absatz 3 Satz 1 AtVfV wird die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt werden. Sollten außer an den Antragsteller mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sein, werden diese Zustellungen gemäß § 15 Absatz 3 Satz 3 AtVfV durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Stuttgart, den 05. März 2018

Az.: 3-4651.22-31

gez. Dr. Scheitler  
Ministerium für Umwelt,  
Klima und Energiewirtschaft  
Baden-Württemberg